



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Scheidung

**Mit diesen rechtlichen Fragen
sollten Sie sich befassen**

Ehe: Zusammenleben, Trennung, Scheidung: was unterscheidet sie voneinander?

Ehe	Zusammenbleiben	Trennung	Scheidung
Zivilstand	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet 	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet 	<ul style="list-style-type: none"> • geschieden
Entstehung	<ul style="list-style-type: none"> • Ziviltrauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennungsvereinbarung • Eheschutztrennung • Trennungsurteil (Ehetrennung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Scheidungsurteil
Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsamer Haushalt • (z.B. berufsbedingt) zwei „gemeinsame“ Haushalte 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des gemeinsamen Haushalts → zwei getrennte Haushalte 	<ul style="list-style-type: none"> • zwei voneinander unabhängige Haushalte
Sorgerecht / bisherige Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam kraft Ehe 	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam kraft Ehe 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss richterlichem Urteil bei einem Elternteil oder gemeinsame elterliche Sorge
gegenseitige Rechte und Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss Eherecht 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss Eherecht (Rechte und Pflichten bleiben bestehen – insb. auch die Unterstützungspflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss Scheidungskonvention oder richterlichem Urteil
Güterrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Errungenschaftsbeteiligung oder Güterstand gemäss Ehevertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Errungenschaftsbeteiligung oder Güterstand gemäss Ehevertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • kein gemeinsamer ehelicher Güterstand mehr • Miteigentum möglich
Erbrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitig kraft Gesetz erbberechtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitig kraft Gesetz erbberechtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • kein gesetzliches gegenseitiges Erbrecht
gegenseitige soziale Absicherung	<ul style="list-style-type: none"> • als EhepartnerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • als EhepartnerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss (Scheidungsrecht) Konvention, richterlichem Urteil und Sozialversicherungsrecht
Abänderung der Trennungsvereinbarung / Scheidungskonvention	<p>-----</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aussergerichtliche Trennung: Abänderung jederzeit über neue Vereinbarung möglich • gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung: über Gericht möglich, wenn dauernde und wesentliche Veränderungen dies nötig machen. Muss über Eheschutzgericht geändert werden (aussergerichtlich nur, wenn Trennung keine finanzielle staatliche Leistung nötig macht) • Ehetrennung: analog Abänderung Scheidungskonvention 	<ul style="list-style-type: none"> • aussergerichtlich in gegenseitiger Vereinbarung möglich • gerichtlich, wenn nur eine Partei Abänderung will

Grundsatz

- **Die Scheidung ist keine Privatsache:**

Ein Ehepaar, ein Ehepartner/eine Ehepartnerin kann deshalb nicht einfach entscheiden: „Ab jetzt sind wir geschiedene Leute“ und dies rechtsverbindlich Bekannten, Arbeitgebern, Behörden mitteilen. Nach wie vor kann nur der Richter/die Richterin eine Ehe scheiden.

Generelles zum Verfahren

- **Keine automatische Scheidung**

Die automatische Scheidung gibt es (auch nach x Trennungsjahren) nicht. Und der Scheidungsrichter/die Scheidungsrichterin kann das Scheidungsurteil auch nicht einfach von sich aus fällen. Er/sie kann dies im Rahmen eines regulären Scheidungsverfahrens tun. Dieses kann nur durch die Eheleute ausgelöst werden.

- **Einleitung des Scheidungsverfahrens**

Das Scheidungsgericht nimmt seine Arbeit somit erst gestützt auf das **gemeinsame Begehren** beider Eheleute **oder auf die Klage einer der beiden** auf.

- **Gerichtsort**

Zuständig ist der Richter/die Richterin am Wohnsitz des Ehemannes **oder** der Ehefrau.

- **Scheidungsverfahren**

Das Verfahren unterscheidet sich, je nachdem ob es mit einem gemeinsamen Begehren oder mit einer Scheidungsklage eröffnet wird. In diesem Merkblatt **wird nur das Verfahren beschrieben, das durch das gemeinsame Begehren ausgelöst wird.**

- **Scheidungskosten**

Die Scheidung löst einkommensabhängige Gerichtskosten sowie allenfalls Anwalts-, Mediations- und Eheberatungskosten aus. Die beiden Eheleute einigen sich in der Regel, wer wieviel davon übernehmen muss. Wer am oder unter dem Existenzminimum lebt, hat Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und damit auf die Bevorschussung der Prozess- und Anwaltskosten.

Scheidungsgründe

Das Scheidungsrecht kennt drei Scheidungsgründe:

- Das gemeinsame Begehren (Scheidung auf gemeinsames Begehren).
- Scheidung auf Klage:
 - Scheidungsgrund des (zweijährigen) Getrenntlebens
 - Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit (Ausnahmetatbestand)

Das bedeutet, dass das zuständige Scheidungsgericht eine Ehe scheiden muss, wenn einer dieser drei Scheidungsgründe zu recht geltend gemacht und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Das Gericht muss eine Ehe auf das gemeinsame Begehren der beiden Eheleute laut Gesetz scheiden, wenn:

- es örtlich und sachlich zuständig ist
- es sich überzeugt hat, dass der gemeinsame Scheidungswille tatsächlich besteht und ohne gegenseitigen Druck entstanden ist
- es die Eheleute getrennt und gemeinsam und allenfalls die Kinder angehört hat
- eine umfassende Einigung über die Scheidungsfolgen (Konvention/richterliches Urteil) erfolgt ist und es diese geprüft hat
- die Eheleute nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit dem Gericht ihren Scheidungswillen und die Scheidungskonvention schriftlich bestätigt haben.

Erst jetzt erfolgt das Scheidungsurteil und tritt zehn Tage später in Kraft, wenn es innerhalb dieser Frist nicht angefochten wurde.

Scheidungsklage

Falls nur ein Ehegatte die Scheidung will und deshalb kein gemeinsames Begehren möglich ist, so muss der/die Scheidungswillige das Scheidungsverfahren über eine Scheidungsklage auslösen. Er oder sie wird damit aber nur nach einer zwei-

jährigen ¹Trennungszeit durchdringen oder wenn die Fortsetzung der Ehe für sie/ihn unzumutbar geworden ist.

Die Scheidungsfolgen

1.1 Die Stellung der geschiedenen Ehegatten

- **Familienname**

Wer seinen Namen bei Eheschluss geändert hat, behält ihn auch nach der Scheidung. Möchte er oder sie jedoch wiederum den vorehelichen Namen/die vorehelichen Namen führen, so muss er/sie **binnen einem Jahr** nach Rechtskraft des Scheidungsurteils beim Zivilstandsamt ein entsprechendes Gesuch stellen.

- **Bürgerrecht**

Mit der Heirat hat die Ehefrau das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Ehemannes erworben, ohne ihr angestammtes zu verlieren. Beide Eheleute behalten ihr(e) Bürgerrecht(e).

- **Eheliches Güterrecht (s. unten)**

Die Scheidung führt zur güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten. Das entsprechende Ergebnis wird entweder in der Scheidungskonvention oder im Scheidungsurteil festgehalten.

- **Erbrecht**

Nach der Scheidung haben die Eheleute zueinander kein gesetzliches Erbrecht mehr. (Wenn Sie wollen, können sie sich im Rahmen der freien verfügbaren Quote per Testament oder über einen Erbvertrag als Erbin/Erbe einsetzen.)

1.2 Familienwohnung

Können sich die Ehegatten über die Zuteilung der bisher gemeinsamen Mietwohnung nicht einigen, so kann das Gericht die Mietwohnung einem Ehegatten allein zuordnen, und zwar auch gegen den Willen des Vermieters. Der/die andere haftet maximal während zwei Jahren solidarisch für den Mietzins. Wird er oder sie durch den Ver-

¹ Bis 31.5.2004: vierjährige Trennungszeit

mieter dann tatsächlich belangt, so kann der bezahlte Betrag ratenweise mit den Unterhaltsbeiträgen verrechnet werden, die er/sie dem anderen Ehegatten schuldet.

Handelt es sich um eine **eigene Familienwohnung**, so kann das Gericht diese dem Nichteigentümer/der Nichteigentümerin für eine befristete Zeit und gegen eine Entschädigung zuordnen

1.3 Die soziale Absicherung nach der Scheidung

Grundsätzlich sollen die Ehegatten sozial gleich abgesichert aus der gemeinsamen Ehezeit in die Zeit nach der Scheidung starten. Dies wird wie folgt erreicht:

- **Erste Säule: AHV**

Alle Beiträge, die den Eheleuten während der Ehezeit gutgeschrieben worden sind werden zusammengezählt und halbiert (= Splitting). Nach der Scheidung erhält jeder Teil nur noch seine eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Achtung: Wer nicht erwerbstätig ist, wird nach der Scheidung AHV-pflichtig und muss sich bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnortes melden! Die Erziehungsgutschrift erhält der Elternteil mit der elterlichen Sorge. Wird diese elterliche Sorge gemeinsam wahrgenommen, so muss der Ausgleichskasse mitgeteilt werden, ob diese Gutschrift bei beiden oder nur bei einem Elternteil erfolgen soll.

- **Zweite Säule – Pensionskassengelder**

Das Gesetz sieht eine Halbierung der Pensionskassenguthaben nach den Regeln des AHV-Splittings vor, die während der Ehe in die Pensionskasse(n) eingelegt worden sind, dies allerdings nur, wenn vor der Scheidung noch kein Rentenfall eingetreten ist. Auf diese Halbierung kann verzichtet werden, wenn auf anderem Wege eine gleichwertige Alters- und Invaliditätsvorsorge für beide sichergestellt werden kann. Zudem kann das Gericht dieses Splitting verweigern, wenn es unangemessen ist.

- **Dritte Säule (z.B. Lebens- und Risikoversicherungen)**
Die Frage, wer wem was und wieviel aus den Drittsäulekonti schuldet, wird nach den Regeln der güterrechtlichen Auseinandersetzung geklärt.
- **AHV-Witwer-/Witwenrente trotz Scheidung**
Falls eine/einer der beiden stirbt, so erhält die/der andere möglicherweise trotz der Scheidung eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV:
 - der **Ehemann**, wenn gemeinsame Kinder unter 18 Jahren da sind
 - die **Ehefrau**, wenn:
 - gemeinsame Kinder unter 18 Jahren da sind; oder:
 - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und mindestens ein gemeinsames Kind da ist; oder:
 - die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Frau bei der Scheidung mindestens 45 Jahre alt war; oder:
 - wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr erst erreichte, nachdem die Mutter 45 Jahre alt geworden war.
- **Pensionskassenwitwen/-witwerrente trotz Scheidung**
Kraft Gesetz hat nur die Frau Anspruch auf eine Witwenrente und dies auch nur dann, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr im Scheidungsurteil lebenslängliche Unterhaltsbeiträge (oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente) zugesprochen worden sind. Zudem dürfen andere Versicherungsleistungen (z.B. AHV-Witwenrente) nicht höher liegen als die Unterhaltsansprüche. Einige Pensionskassen sehen aber bessere Leistungen vor.

1.2 Der naheheliche Unterhalt

- Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt und seine Altersvorsorge selber aufkommt, ausser dies sei einem der beiden (während einer bestimmten Zeit) nicht zuzumuten. Dann schuldet der einkommensstärkere Teil (= der/die Unterhaltspflichtige) dem anderen (= der/die Unterhaltsberechtigte) ein Aliment.

- Dieser Unterhaltsbeitrag wird in Bezug auf die Dauer und Höhe beeinflusst durch:
 - Aufgabenteilung während und nach der Ehe
 - Ehedauer
 - Alter/die Betreuung der Kinder
 - berufliche Ausbildung und Erwerbssaussichten der beiden
 - Einkommen und Vermögen der Eheleute
 - Alter und Gesundheit der Eheleute
 - Lebensstellung während der Ehe
 - Existenzbedarf des/der Unterhaltspflichtigen.
- Die Unterhaltsbeiträge sind zu indexieren.
- Die Grenzen dieser Alimentspflicht bildet der eigene trennungsrechtliche Existenzbedarf des/der Unterhaltspflichtigen. Dieser darf in keinem Falle unterschritten werden. Gemäss neuem Scheidungsrecht kann aber der/die Alimentsberechtignte eine Erhöhung der Rente oder die nachträgliche Festsetzung einer Unterhaltsleistung verlangen, wenn:
 - dies bis spätestens 5 Jahre nach der Scheidung erfolgt,
 - sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Pflichtigen erheblich verbessert haben,
 - im richterlichen Scheidungsurteil ausdrücklich festgehalten wurde, dass kein gebührendes Aliment festgesetzt werden konnte, um den Unterhalt der/des Unterhaltsberechtigten zu sichern.
- Mit der Wiederverheiratung oder nach einer fünfjährigen Konkubinatszeit des/der Unterhaltsberechtigten erlischt - vorbehältlich einer anderen Vereinbarung - die Unterhaltspflicht.

1.3 Steuern

Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (= Trennung) oder die Scheidung während eines Kalenderjahres, löst während dieses Kalenderjahres keine Zwischenveranlagung aus. Das Gesetz sieht vielmehr folgenden Ablauf vor:

Sobald bei der Einwohnerkontrolle die Trennung oder Scheidung gemeldet und erfasst ist, informiert die Einwohnerkontrolle das Steueramt.

Das Vorgehen der Steuerbehörde ist folgendermassen:

- Ab dem Trennungsdatum (Scheidungsdatum, wenn vorher keine Trennung) werden für das laufende Jahr getrennte Steuerkonti eingerichtet.
- Die im laufenden Jahr einbezahlten Raten werden je zur Hälfte beiden gutgeschrieben, unabhängig davon, wer sie eingezahlt hat. Die Person mit dem kleineren Einkommen wird eine Rückerstattung erhalten während die Person mit dem grösseren Einkommen eine Nachzahlung zu leisten hat. Auf einen schriftlichen Antrag beider Ehegatten, kann die Bezugsbehörde (Staatskasse) anstelle der hälftigen Anrechnung jedoch eine andere Anrechnung vornehmen.
- Die Person, die bis zum Zeitpunkt der Trennung keine Steuern bezahlt hat, wird provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung wird im Folgejahr vorgenommen (Stichtag 31.12. s. oben Punkt 1).
- Alimente und Unterhaltsbeiträge werden bei der leistenden Person zum Abzug zugelassen und bei der empfangenden Person als Einkommen erfasst. Die gleiche Regelung gilt auch bei anderen mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge wie z.B. der Abzug für die Kinderbetreuung. Falls die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und Betreuung weiterhin wahrnehmen, erfolgen die Abzüge je hälftig.
- Wer am 31.12. getrennt bzw. geschieden lebt, erhält im Folgejahr eine eigene Steuererklärung.

1.4 Folgen für die Kinder

- Im Scheidungsrecht finden sich einige Instrumente, über welche die Kinderinteressen im Scheidungsverfahren bestmöglich gewahrt werden sollen, so die Anhörung der Kinder, der Kinderanwalt, Elternrechte und -pflichten, die Zuständigkeit des Scheidungsrichters für Kinderschutzmassnahmen, die Stärkung des Elternteils ohne elterliche Sorge etc.

- **Zuteilung der elterliche Sorge**

Die Eltern können nicht selber bestimmen, wer nach der Scheidung die elterliche Sorge ausüben wird. Sie können dem Gericht lediglich die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil oder an beide Eltern (gemeinsame elterliche Sorge) beantragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der Eltern und Kinder sowie allenfalls der Fachleute, welches die beste Lösung für das Kind ist.

Gegen den Willen eines Elternteils gibt es keine gemeinsame Sorge!

Das Gericht muss die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung nur zuteilen, wenn:

- die Eltern dies gemeinsam beantragen,
- eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die künftige Betreuung sowie eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die finanzielle Unterhaltsleistung vorliegt: In der Regel müssen beide Elternteile zu einem hohen Anteil (z.B. 50%/50%; 65%/35%) in die Betreuung der Kinder involviert sein. Zudem muss das Gericht von der Kooperationsfähigkeit des Vaters und der Mutter (trotz Scheidung) überzeugt sein.
- diese gemeinsame Sorge mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

- **Rechtsstellung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils**
Recht auf persönlichen Verkehr:

Eltern und die Kinder haben Anspruch auf einen persönlichen Verkehr, und zwar unabhängig davon, wie die elterliche Sorge geregelt ist. Eine zwangsweise Durchsetzung dieses Anspruchs ist aber nicht sinnvoll und deshalb auch nicht möglich. Die Vormundschaftsbehörde kann jedoch den säumigen Elternteil mahnen, ihn anweisen, den Kontakt mit dem Kind angemessen zu pflegen und auf die Eltern vermittelnd einwirken.

In der Scheidungskonvention ist festzuhalten, wie jeweils die zeitlichen Räume dieses persönlichen Verkehrs vereinbart werden und was gilt, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können (z.B. Schlichtungsverfahren, Mindestregelung (1 oder 2 Wochenende pro Monat/zwei Ferienwochen pro Jahr).

- **Informations- und Anhörungsrechte**

Eltern ohne elterliche Sorge sollen am Wohlergehen ihrer Kinder Anteil haben können. Sie müssen deshalb durch den anderen Elternteil über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert und vor grundlegenden Entscheidungen für das Kind angehört werden. Zudem können sie Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes direkt bei allen Personen einholen, die an der Betreuung der Kinder beteiligt sind (Lehrer, Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten etc.).

- **Kinderalimente**

Jeder Elternteil ist verpflichtet, für die Kinder Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Bei der Berechnung ist der Betreuungsleistung angemessen Rechnung zu tragen. Leben die Kinder hauptsächlich bei einem Elternteil, so ist dieser von der Leistung finanzieller Unterhaltsbeiträge befreit und nur der/die andere schuldet Kinderalimente.

Im Kanton Bern gelten für die Berechnung der Kinderalimente folgende **Richtwerte**:

- 1 Kind: 17% des Netto-Jahreseinkommens + Kinderzulage
- 2 Kinder: 27% + Kinderzulagen
- 3 Kinder: 35% + Kinderzulagen
- 4 Kinder: 42% + Kinderzulagen.

Hinzu können später Beiträge an zwingende ausserordentliche Auslagen für die Kinder (z.B. Zahnspangen) kommen.

Kinderalimente werden bis zum Abschluss der Erstausbildung, mindestens aber bis zur Mündigkeit der Kinder geschuldet. Sie sind zu indexieren.

Die Kinderalimente für die unmündigen Kinder erhält der obhutsberechtigte Elternteil. Die mündigen Kinder können diese hingegen direkt beim/bei der Unterhaltspflichtigen geltend machen.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung

- Die Scheidung führt in der Regel zur Auflösung aller gemeinsamen Güter. Deshalb gibt es nach der Scheidung kein gemeinsames Eigentum mehr, es sei denn, die Eheleute treffen eine andere Vereinbarung (z.B. Miteigentum an der Liegenschaft trotz Scheidung)
- Falls kein Ehevertrag besteht, so erhält jeder:
 - das **Eigengut** vollumfänglich zurück sofern es noch da ist (= Güter, die in die Ehe eingebracht worden sind und Güter, die er/sie während der Ehe unentgeltlich (= geerbt / geschenkt erhalten) erworben hat)
 - die **Errungenschaft** wird hälftig geteilt (= alles, was während der Ehe aus dem Lohn und den Vermögenszinsen (inkl. Zinse aus dem Eigengut) erworben oder gespart wurde)
- Wer dem/der anderen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung Geld schuldet, kann Zahlungsfristen verlangen, wenn die sofortige Zahlung Schwierigkeiten bereiten würde.

Literatur:

Es existieren verschiedene Ratgeber, die bei der Vorbereitung bei einer Scheidung nützlich sein können, so beispielsweise die Ratgeber des Beobachters, der Ofra, das K-Dossier und der Saldo-Ratgeber. Hier finden sie ebenfalls Musterkonventionen, Musterbriefe, Berechnungsbeispiele etc.

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern
Tel. 031 385 17 17, Email:
sozdiakonie@refbejuso.ch

aktualisiert Januar 2010